

Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Rellingingen für das Gebiet südlich des Verbindungsweges zwischen „Zeisigstraße“ und „Amselstraße“, westlich der Bebauung Siemensstraße Nr. 1 - 11 (fortl. ungerade Nummern), nördlich der „Adlerstraße“, östlich der „Amselstraße“ und somit beiderseits der „Meisenstraße“ nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der vom Ausschuss für Bauwesen und Umwelt der Gemeinde Rellingingen in der Sitzung am 27.08.2014 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Rellingingen für das Gebiet südlich des Verbindungsweges zwischen „Zeisigstraße“ und „Amselstraße“, westlich der Bebauung Siemensstraße Nr. 1 - 11 (fortl. ungerade Nummern), nördlich der „Adlerstraße“, östlich der „Amselstraße“ und somit beiderseits der „Meisenstraße“ und die Begründung liegen vom 29. September 2014 bis 29. Oktober 2014 (einschließlich) im Rathaus der Gemeinde Rellingingen, Hauptstraße 60 (Flur des Fachbereichs Planen und Bauen), 1. Obergeschoss, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags und freitags 8.30 bis 13.00 Uhr sowie dienstags 14.00 bis 18.00 Uhr) öffentlich aus. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wurde keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.



Es liegen folgende umweltrelevante Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Entwurf mit Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10
- (2) Schalltechnische Untersuchung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des bestehenden und in Teilbereichen neu strukturierten Wohngebietes insbesondere die Auswirkung auf den Menschen, auf Tiere, auf Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf Kultur- und Sachgüter einschließlich sonstiger Sachgüter und das Orts- und Landschaftsbild geprüft:

Umweltbezogene Informationen zum *Schutzgut Mensch*

- finden sich in (1) und (2)

es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise und Ausführungen gegeben zu Verkehrs- und Gewerbelärm sowie zu verkehrstechnischen Fragestellungen

Umweltbezogene Informationen zum *Schutzgut Tiere und Pflanzen*

- finden sich in (1)
es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG und zum Erhalt schützenswerter Großbäume

Umweltbezogene Informationen zu den *Schutzgütern Boden und Wasser*

- finden sich in (1)
es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu bestehenden Versiegelungen und den gesetzlichen Regelungen des § 13a BauGB sowie zu möglichen Veränderungen des Oberflächenwasserabflusses

Umweltbezogene Informationen zu den *Schutzgütern Klima und Luft*

- finden sich in (1)

Umweltbezogene Informationen zum *Schutzgut Kultur- und Sachgüter / sonstige Sachgüter*

- finden sich in (1)
es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu möglichen archäologischen Fundstellen bei der Vorhabenrealisierung, Anforderungen an die Ver- und Entsorgung und die hiermit im Zusammenhang stehenden baulichen Maßnahmen

Umweltbezogene Informationen zum *Schutzgut Landschaftsbild*

- finden sich in (1)
Informationen zum Zustand von Boden, Natur und Landschaft sowie zu den Belangen von Mensch und Kultur- und Sachgütern, können zudem auch dem geltenden Landschaftsplan entnommen werden. Diese Planung kann im Rathaus, Fachbereichs Planen und Bauen, auf Nachfrage eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des B-Planes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Rellingen, den 11. September 2014
Gemeinde Rellingen
Die Bürgermeisterin
gez. Radtke